



STATUTEN

Inhaltsübersicht

Artikel

1	Name, Sitz
2	Zweck
3	Erwerb der Mitgliedschaft
4	Ausschliessung
5	Anspruch auf das Vereinsvermögen
6	Mitgliederbeitrag
7	Weitere Mittel
8	Haftung
9	Organe
10	Vereinsjahr
11	Vereinsversammlung
12	Beschlussfähigkeit
13	Vorstand
14	Kontrollstelle
15	Auflösung / Liquidation
16	Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Tamahú Guatemala“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist der Gründungsort Baden Dättwil.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2

Der Verein unterstützt die indigene Bevölkerung im oberen Polochictal (Tamahú A.V.), Guatemala, insbesondere durch:

- a. Massnahmen zur Förderung der Gesundheit
- b. Punktuelle finanzielle Notmassnahmen bei Vertreibungen, Unwetterkatastrophen und in Fällen von Gewalt an Wehrlosen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Natürliche und juristische Personen sind durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages Vereinsmitglieder. Die Mitgliedschaft kann auch durch Arbeitsleistungen im Sinne des Vereinszwecks statt durch Bezahlung eines Jahresbeitrages erworben werden.

Art. 4

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Wer seinen jährlichen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder leistet, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 5

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 6

Die Mitgliedschaft nach folgenden Kategorien wird erworben durch die Entrichtung des Jahresbeitrages.

- Einzelpersonen
- Partner/Familien
- Firmen /Geschäfte
- Freiwilliger Beitrag
- Arbeitsleistungen zugunsten des Vereinszwecks

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 7

Weitere Mittel des Vereins werden mit verschiedenen Veranstaltungen, privaten und öffentlichen Beiträgen sowie freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 10

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand, jeweils in der ersten Jahreshälfte, einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, schriftlich Anträge zu stellen. Diese werden in die Traktandenliste aufgenommen.

Art. 12

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 13

Der Vorstand wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt und besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14

Jährlich sind mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit einfacher Mehrheit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck.

Art. 16

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25.6.1998 und treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 4. Juni 2012 unverzüglich in Kraft.

Baden Dättwil, 4. Juni 2012

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Z. Müller', written over a horizontal line.

Der Aktuar

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Cluippine', written in a cursive style.